

28.05.86

K - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
geleisteten Darlehen**A. Zielsetzung**

Durch Artikel 1 Nr. 10 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG; Beschlüsse des 19. Ausschusses, BT-Drs. 10/5410) wird die Ermittlung des Einkommens im Rahmen der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung (§ 18 a BAföG) im Interesse der Verwaltungsvereinfachung neu geregelt. Die auf § 18 Abs. 6 BAföG basierende Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen ist der neuen Rechtslage anzupassen. Seit der letzten vorangegangenen Änderung der Verordnung gewonnene Erfahrungen aus dem Vollzug sind zu berücksichtigen.

**B. Lösung**

Die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagene Änderungsverordnung dient der Anpassung an die Gesetzesänderung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die Änderungsverordnung begründet keine zusätzlichen Kosten.

— 1 —

**Bundesrat**

**Drucksache 258/86**

28.05.86

K - Fz

**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
geleisteten Darlehen

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
14 (323) - 280 03 - Au 123/86

Bonn, den 27. Mai 1986

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

*Schäuble*  
(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung  
der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen  
vom ..... 1986

Aufgrund des § 18 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645,  
1680) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungs-  
förderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340) wird wie folgt  
geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt gefaßt:  
"Der Abschluß von Vergleichen sowie die Stundung, Niederschla-  
gung und der Erlaß von Ansprüchen richten sich nach den §§ 58  
und 59 der Bundeshaushaltsordnung."
3. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter "seiner Pflicht zur Mitteilung  
eines Wohnungswechsels" durch die Wörter "seinen Mitteilungs-  
pflichten" ersetzt.
4. § 13 a wird wie folgt gefaßt:  
"Für die Ermittlung des Rückzahlungsbeginns in den Fällen des  
§ 66 a Abs. 5 des Gesetzes ist § 3 in der bis zum Ablauf des  
4. November 1983 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

258/86

- 2 -

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht für bestimmte Tatbestände nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 eine Förderung durch Darlehen vor. Nach § 18 Abs. 6 BAföG ist das Nähere über

1. Beginn und Ende der Verzinsung,
2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen - einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche - sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über
3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren

vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Die hier vorgelegte Änderungsverordnung dient dem Zweck, die Verordnung über die Einziehung der nach dem BAföG geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340) den durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ..... geänderten Bestimmungen anzupassen. Darüber hinaus dient die Änderungsverordnung der Klarstellung und trägt den im Vollzug gewonnenen Erfahrungen Rechnung.

Die Verordnung begründet keine zusätzliche Kostenbelastung. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

258/86

## B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

### Zu Nummer 1:

Nach Artikel 1 Nr. 10 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung im Gesetz abschließend und detailliert geregelt. Ein Regelungsbedarf in der Verordnung entfällt.

### Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung regeln, unter welchen Voraussetzungen der zuständige Bundesminister Ansprüche verändern darf, und daß dieser seine Befugnisse übertragen kann. Die entsprechenden Befugnisse des Bundesverwaltungsamtes sind im Erlaßwege festgelegt.

### Zu Nummer 3:

Die Verletzung der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Pflichten ist auch bei der Gebührenerhebung gleich zu behandeln. Der Familienname ist ebenso wie die Wohnung Bestandteil der Postanschrift. Seine Unrichtigkeit kann gleichermaßen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt führen. Haben sich Familienname und Wohnung geändert, wird die Ursache für die Notwendigkeit der Anschriftenermittlung nicht in jedem Falle - wie bisher erforderlich - auf die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung gerade des Wohnungswechsels zurückzuführen sein. Die vorgesehene Änderung enthebt das Bundesverwaltungsamt der Pflicht, die Ursache zu ermitteln.

### Zu Nummer 4:

Die Änderung dient der Klarstellung.

30.06.86

K - Fz

## **Empfehlungen**

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
geleisteten Darlehen

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen  
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

### 1. Zu Artikel 1 (§ 4)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 4 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Anträge auf Teilerlaß des Darlehens nach § 18 b Abs. 1 a  
und 1 b des Gesetzes sind innerhalb eines Monats nach  
Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides  
(§ 18 Abs. 5 a des Gesetzes, § 10) unter Angabe der  
Förderungsnummer des Amtes, das zuletzt mit einer Ent-  
scheidung in der Förderungsangelegenheit befaßt war,  
beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

#### Begründung:

Anpassung der Verordnung an Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a  
(§ 18 b Abs. 1 b) des Zehnten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

-7-

258/86

B.

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

8

**Beschluß****des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 4)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 4 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Anträge auf Teilerlaß des Darlehens nach § 18 b Abs. 1 a und 1 b des Gesetzes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides (§ 18 Abs. 5 a des Gesetzes, § 10) unter Angabe der Förderungsnummer des Amtes, das zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befaßt war, beim Bundesverwaltungsamt zu stellen."

Begründung:

Anpassung der Verordnung an Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 18 b Abs. 1 b) des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.